

Zur Bedeutungslosigkeit degradiert

Univ.-Prof. Dr. Ingo Mörth, Universität Linz, Institut für Soziologie & Institut f. Kulturwirtschaft

Das Universitätsgesetz 2002 (UniG 2002) **degradiert ex lege** im Vergleich zur bisherigen organisationsrechtlichen Situation die Gruppe der UniversitätsdozentInnen in einem Dienstverhältnis zur Universität (also zumeist die "außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen" gem. BDG und VBG; in Folge abgek. "a.Univ-Prof.") zu **bedeutungslosen WasserträgerInnen**.

Denn die außerordentlichen UniversitätsprofessorInnen **verlieren**:

1. Das bisher gesetzlich verbrieftete Recht, ihr Fach wie UniversitätsprofessorInnen in Lehre und Forschung **selbstständig und verantwortlich und mit gleicher Aufgabenstellung zu vertreten**;
2. Das ihnen bisher gesetzlich verbrieftete Recht, ihre **Lehre mittels der Einrichtungen der Universität frei auszuüben**;
3. Das ihnen bisher gesetzlich verbrieftete Recht, Einrichtungen der **Universität selbstständig für wissenschaftliche Arbeiten zu nutzen**;
4. Das ihnen bisher gesetzlich verbrieftete Recht, für **Diplomprüfungen** (Bakkalaureats-, Magisterprüfungen) und **Rigorosen als Prüfer und für Diplomarbeiten etc. sowie Dissertationen als BetreuerIn bzw. BegutachterIn herangezogen zu werden**;
5. Die bisher gesetzlich verankerte Möglichkeit, **universitäre Leitungsaufgaben** (mit Ausnahme von DekanIn, StudiendekanIn und RektorIn) **wahrzunehmen**;
6. Zusammen mit dem Mittelbau insgesamt die Möglichkeit, über **Struktur und Entwicklung der Universität auch nur ansatzweise mitzubestimmen**.

Denn mit dem Argument, dass a.Univ.-Prof. hinsichtlich der Mitwirkung in Kollegialorganen schon bisher der Gruppe des Mittelbaues zugerechnet wurden, werden sie durch § 117 (2) UniG 2002 nicht nur hinsichtlich dieses Punktes, sondern in *allen* organisationsrechtlichen Aspekten in die Gruppe der "wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen" gemäß § 95 UniG 2002 übergeleitet. Sie verlieren dadurch die bisherige gesetzliche Absicherung buchstäblich *aller bisherigen mit ihrer Qualifikation verbundenen organisationsrechtlichen Aufgaben und Möglichkeiten und werden einem rechtsfreien Raum der autonomen Neuregelung überlassen*.

Ob und welche dieser bisherigen gesetzlich gesicherten Arbeitsgrundlagen wiederhergestellt werden, ist damit grundsätzlich offen. Wenn diese autonome Neudefinition der Aufgaben und Möglichkeiten für alle Universitätslehrer gelten würde, und es faire Chancen gäbe, in diesem Prozess mitzuwirken, wäre dies ja durchaus akzeptabel. *Doch das neue UniG 2002 sichert Rechte und Aufgaben der UniversitätsprofessorInnen sehr wohl gesetzlich ab* bzw. weitet sie in vielen Punkten ex lege stark aus, und räumt darüber hinaus nur mehr dieser Gruppe substanzielle Mitbestimmungs-, Gestaltungs- und Leitungskompetenzen ein.

Mit dieser Neuregelung wird die *bisherige Entwicklung*, die als schrittweise Anerkennung der Qualifikation und Leistung der a.Univ.-Prof. im Dienst- und Organisationsrecht charakterisiert werden kann, mit *einem Schlag ins Gegenteil verkehrt*. Eine sachliche Begründung dafür ist nicht erkennbar. Weder die bisher erbrachten Leistungen der a.Univ.-Prof. in Forschung und Lehre noch ihre Beiträge in der Erfüllung von Leitungsaufgaben, etwa als Vorsitzende von Studienkommissionen, Fakultätskollegien oder auch als InstitutsvorständInnen, werden in Abrede gestellt.

Trotzdem findet sich die Gruppe der a.Univ.-Prof. mit dem neuen UniG 2002 auf einmal als eine Gruppe wieder, die aller ihrer bisherigen Rechte und Arbeitsmöglichkeiten beraubt wird. Es bleibt nur die vage Hoffnung, in einem "autonomen" inneruniversitären Entscheidungsprozess vielleicht den einen oder anderen Brosamen zurückzubekommen. Doch bei diesem Entscheidungsprozess sorgt der Gesetzgeber dafür, dass die Karten für sie so schlecht wie nur möglich verteilt sind. *Dass*

all dies in höchstem Maße demotivierend wirkt und auch beispiellos in der Geschichte des öffentlichen Dienstes ist, ist wohl klar.

1. Von gleichberechtigten FachvertreterInnen zu mitwirkenden Handlangern

Während bisher durch *Zuerkennung gleicher Aufgaben* die gleichwertige Qualifikation bei der Erfüllung der Aufgaben der Universität eindeutig gesetzlich klargestellt ist, wird durch die vollständige die Subsummierung unter die Gruppe der "wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen" diese aufgabenorientierte Gleichstellung zur Gänze zurückgenommen.

Bisherige Situation:

A.Univ.-Prof. sind bisher den UniversitätsprofessorInnen hinsichtlich ihrer dienstlichen Aufgaben vollständig gleichgestellt:

Das *Dienstrecht* (BDG, VBG) umschreibt die Dienstpflichten *wortgleich* (§§ 165 (1) und 172 (1) BDG 1979; §§ 49h und 55 (3) VBG 1948 mit Verweis auf § 172 BDG). Im *Organisationsrecht* gilt der entsprechende § 21 (3) UOG 1993 durch den Verweis von § 27 (3) UOG 1993 von vornherein für beide Gruppen. Nur hinsichtlich der zeitlichen Erbringung der Dienstpflichten und hinsichtlich des Mindestumfangs der Lehrverpflichtung gibt es im BDG (VBG) geringe und letztlich unerhebliche Unterschiede.

Der organisationsrechtlich bisher maßgebliche § 21 (3) UOG 1993 lautet also für a.Univ.-Prof. einerseits und UniversitätsprofessorInnen andererseits gleichermaßen:

"(3) Die Aufgaben der Universitätsprofessoren umfassen: 1. Forschungstätigkeit; 2. Durchführung von Lehrveranstaltungen, insbesondere der Pflichtlehrveranstaltungen in Vertretung ihres Faches nach Maßgabe des Bedarfs unter Berücksichtigung der Studienvorschriften sowie Abhaltung von Prüfungen; 3. Betreuung von Studierenden; 4. Heranbildung und Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses; 5. Mitwirkung an Verwaltungsaufgaben; 6. Mitwirkung bei Evaluierungsmaßnahmen."

Neue Situation:

Im UniG 2002 sind für UniversitätsprofessorInnen einerseits und "wissenschaftliche MitarbeiterInnen etc." andererseits klar abgestufte Aufgaben vorgesehen:

§ 92 (1) UniG 2002 besagt:

"UniversitätsprofessorInnen sind für die Forschung oder die Entwicklung und Erschließung der Künste sowie für die Lehre in ihrem Fachgebiet *verantwortlich* ..."

§ 95 UniG 2002 besagt:

"Die wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen ... haben in ihrem Fach an der Erfüllung der Aufgaben der Universität in Forschung (Entwicklung und Erschließung der Künste) und Lehre *mitzuarbeiten*."

Als Teil der Gruppe der wissenschaftlichen MitarbeiterInnen etc. kommt den a.Univ.-Prof. also keine Befugnis zur "Vertretung eines Faches" mehr zu, und statt von "Verantwortung" ist von "Mitarbeit" die Rede. Art und Umfang dieser Mitarbeit können sie weder mitgestalten noch mitentscheiden. Dies bleibt einem Senat vorbehalten, in dem der Mittelbau bedeutungslos ist (s.u.), und wird durch LeiterInnen von "Organisationseinheiten mit Lehr- und Forschungsaufgaben" (= alte Institute) umgesetzt, wobei der Gesetzgeber ausdrücklich normiert, dass a.Univ.-Prof. im Gegensatz zur bisherigen Rechtslage nicht mehr mit solchen Leitungsaufgaben betraut werden können (siehe § 18 (5) UniG 2002).

Fazit: Mit der vollständigen und undifferenzierten Überleitung der a.Univ.-Prof. in die Gruppe der "wissenschaftlichen und künstlerischen MitarbeiterInnen" gem. § 95 UniG 2002 verlieren sie bisherige gesetzlich definierte Aufgaben, Rechte und Arbeitsbedingungen.

Es könnte nun eingewendet werden, dass Möglichkeiten zur selbstständigen Vertretung eines Faches durch die nach wie vor aufrechte *venia docendi* abgesichert sind. Dies ist jedoch ein Trugschluss:

2. Von berechtigten UniversitätsdozentInnen zu rechtlosen PrivatdozentInnen

Während bisher schon mit dem Erwerb der *venia docendi* gesetzlich verankerte Rechte an der jeweiligen Universität verbunden waren, und diese organisationsrechtlich definierten Rechte für die an der Universität beschäftigten DozentInnen hinsichtlich Forschung noch wesentlich erweitert werden, sind in Hinkunft mit einer Dozentur keinerlei gesetzlich definierten und konkreten Rechte an der Universität mehr verbunden.

Dies berührt auch die Gruppe der übergeleiteten a.Univ.-Prof., da organisationsrechtlich in der Gruppe des wissenschaftlichen Personals etc. das *Arbeitsverhältnis zur Universität* gem. § 97 (7) UniG 2002 von einer Dozentur nicht mehr berührt wird.

Die bisherige Situation:

In § 27 UOG 1993 werden klare, mit der Dozentur verbundene Rechte festgehalten:

"(1) Die Universitätsdozenten haben das Recht, die wissenschaftliche Lehre an der Universität, welche die Lehrbefugnis verliehen hat, mittels der Einrichtungen der Universität im Rahmen ihrer Lehrbefugnis (*venia docendi*) frei auszuüben. Soweit sie in einem einer Universität zugeordneten Dienstverhältnis stehen, haben sie das Recht, die Einrichtungen der betreffenden Universität für wissenschaftliche Arbeiten zu benützen; ..."

Als UniversitätsdozentInnen haben a.Univ.-Prof. über die Aufgabenzuschreibung des § 21 (3) UOG 1993 hinaus also gesetzlich festgelegte Bedingungen, die die selbständige und freie Ausübung von Lehre und Forschung sicherstellen.

Die neue Situation:

UniversitätsdozentInnen gem. § 27 (3) UOG 1993 etc. gelten gem. § 117 Abs. 2 Z. 4 UniG 2002

"... organisationsrechtlich als wissenschaftliche und künstlerische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Forschungs-, Kunst- und Lehrbetrieb gemäß § 95 dieses Bundesgesetzes."

Innerhalb dieser Gruppe wird organisationsrechtlich nicht mehr zwischen Subgruppen differenziert, insbesondere auch keine besondere Aufgabenstellung mehr für a.Univ.-Prof. definiert, im Gegenteil: Hinsichtlich der mit der Dozentur verbundenen Aspekte erfolgt die Überleitung offensichtlich gem. § 117 Abs. 2 Z.14 UniG 2002 in die Gruppe der PrivatdozentInnen gem. § 97 UniG 2002.

Und hier bestimmt § 97 (7) UniG 2002 eindeutig, dass:

"durch die Erteilung der Lehrbefugnis weder ein Arbeitsverhältnis *begründet noch ein bestehendes Arbeitsverhältnis zur Universität verändert* wird ..."

Fazit: Das Arbeitsverhältnis der a.Univ.-Prof. wird organisationsrechtlich nur durch die Aufgabenzuschreibung des § 95 (1) UniG 2002 definiert (Mitarbeit in Forschung und Lehre, s.o.). Die Dozentur wird ex lege von diesem Arbeitsverhältnis getrennt. Und das UniG 2002 verzichtet völlig darauf, die Erteilung einer Lehrbefugnis mit irgendwelchen Rechten auf Ressourcen zu verknüpfen. Ein Recht auf "freie Ausübung der Lehre" mittels der Einrichtungen der verleihenden Universität für alle DozentInnen ist ebenso verschwunden wie das gesetzliche Recht von DozentInnen gem. § 27 (3) UOG 1993, Einrichtungen für wissenschaftliche Arbeit zu nutzen.

Diese Abwertung hinsichtlich des Rechtes auf Ressourcen trifft natürlich auch die Gruppe der UniversitätsdozentInnen und HonorarProfessorInnen ohne Dienstverhältnis zur Universität. Für die bleibt nicht einmal der Titel: mit dem Außerkrafttreten des UOG 1993 erlischt der Titel "Universitätsdozent"; was bleibt, ist die durch die Überleitung gegebene neue Bezeichnung "Privatdozent". (Anm.: da ist der Gesetzesentwurf noch widersprüchlich; während in § 89 (1) UniG 2002 noch von "Universitätsdozenten" die Rede ist, kennt § 97 UniG 2002 nur mehr "Privatdozenten" ...).

Bemerkenswert ist auch, dass das UniG 2002 zwar bei den Universitätsdozenten verzichtet, im UOG 1993 festgelegte Rechte zu übernehmen, dies aber bei den emeritierten Universitätsprofessoren sehr wohl ausdrücklich tut (§ 99 Abs. 2 UniG 2002).

4. Von berechtigten PrüferInnen zur Reservearmee bei Bedarf

Prüfungsberechtigungen auf Studienabschluss-Ebene sind ein wichtiger Aspekt der Verknüpfung von Qualifikation und Aufgabenerfüllung an einer Universität. Bisher war durch das UniStG gesetzlich und ohne wenn und aber gesichert, dass allen TrägerInnen einer "großen" *venia* jedenfalls diese Berechtigung zukommt. Davon kann im UniG 2002 keine Rede mehr sein.

Die bisherige Situation:

Das UniStG legt eine uneingeschränkte Prüfungsberechtigung auch für a.Univ.-Prof. fest:

(§ 50 (2) UniStG) "Die Studiendekanin oder der Studiendekan *hat* zur Abhaltung von Bakkalaureats-, Magister- und *Diplomprüfungen* als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis *heranzuziehen*."

(§ 51 (2) UniStG) "Die Studiendekanin oder der Studiendekan *hat* zur Abhaltung von *Rigorosen* als Fachprüfungen und kommissionelle Gesamtprüfungen die Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG jeweils für die Fächer ihrer Lehrbefugnis *heranzuziehen*."

(§ 61 (4) UniStG) "Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG *sind berechtigt*, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis *Diplomarbeiten* zu betreuen und zu beurteilen."

(§ 62 (4) UniStG) "Universitätslehrerinnen und Universitätslehrer mit einer Lehrbefugnis gemäß § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993 sowie Universitätsprofessorinnen und Universitätsprofessoren im Ruhestand und § 20 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e KUOG *sind berechtigt*, aus dem Fach ihrer Lehrbefugnis *Dissertationen* zu betreuen und zu beurteilen."

Die neue Situation:

Alle diese Bestimmungen sind im II. Teil des UniG 2002, in dem das Studienrecht neu geregelt wird, nicht mehr übernommen. Das unstrittige Prüfungsrecht der UniversitätsprofessorInnen folgt aus der "Verantwortlichkeit" für ein Fach in Forschung und Lehre gem. § 92 (1) UniG 2002. Alle anderen Prüfungsberechtigungen sind *ex lege* verschwunden und müssen neu konstituiert werden.

Die einzige sonstige Gruppe mit "großer" *venia* gemäß dem früheren § 19 Abs. 2 Z 1 lit. a bis e UOG 1993, deren Prüfungsrecht *gesetzlich neu konstituiert* wird, sind die emeritierten UniversitätsprofessorInnen (§ 99 (2) UniG 2002)! Für PrivatdozentInnen fehlt eine vergleichbare Bestimmung.

Die Neufestlegung von Bestimmungen über Diplomarbeiten etc. und Dissertationen wird der Satzung vorbehalten (§§ 76 (1) und 77 (1) UniG 2002), die Durchführung von allen anderen Prüfungen wird gem. § 46 Z. 22 UniG 2002 (Prüfungsordnung) als Teil der autonomen Curricula definiert, die wie die Satzung Kompetenz des Senates sind. Welche Entscheidungen hier getroffen werden, bleibt angesichts der klaren Professorenmehrheit und angesichts des auf die Gruppe der UniversitätsprofessorInnen eingeschränkten Vorschlagsrechtes bei der Gestaltung von Curricula abzuwarten.

Fazit: Aus dem gesetzlich verbrieften Recht, auf der Ebene der Studienabschlüsse als PrüferIn, BetreuerIn oder BegutachterIn tätig zu werden, ist für die a.Univ.-Prof. ein rechtsfreier Raum geworden. Eine neue Satzungsbestimmung, die z. B. wie folgt lautet, wäre absolut gesetzeskonform:

"Zur Betreuung und Begutachtung von Dissertationen sowie von Diplom-, Magister- und Masterarbeiten hat das Studiendekanat UniversitätsprofessorInnen oder emeritierte bzw. im Ruhestand befindliche UniversitätsprofessorInnen des betreffenden Faches heranzuziehen. Bei Bedarf können auf Antrag der UniversitätsprofessorInnen der betreffenden Studienrichtung auch geeignete wissenschaftliche und künstlerische MitarbeiterInnen oder PrivatdozentInnen herangezogen werden."

Es droht die reale Gefahr für a.Univ.-Prof., im Prüfungs-, Betreuungs- und Begutachtungsbereich wieder auf die Stufe der "verantwortlichen Mitwirkung" zurückgeworfen zu werden.

4. Von verantwortungsfähigen Leistungsträgern zu subalternen "SachbearbeiterInnen"

Hinsichtlich der Selbstverwaltung an der Universität wurden a.Univ.-Prof. zwar dem "Mittelbau" zugerechnet, doch hinsichtlich der möglichen Übernahme von Leitungsfunktionen gibt es derzeit einige Regelungen, die die besondere Qualifikation der a.Univ.-Prof. berücksichtigen.

Die bisherige Situation:

Folgende im Kontext des geltenden Organisationsrechts bedeutsame Leitungsfunktionen sind a.Univ.-Prof. derzeit zugänglich:

Institutsvorstand/-ständin (§ 46 UOG 1993):

"(3) Der Institutsvorstand ist von der Institutskonferenz aus *dem Kreis der dem Institut zugeordneten Universitätslehrer mit venia docendi*, die in einem der Universität zugeordneten aktiven Dienstverhältnis zum Bund stehen, ...zu wählen. ... Fällt die Wahl auf eine Person, die nicht zur Gruppe der Universitätsprofessoren gehört, ist die Wahl nur dann gültig, wenn sich nicht in einer unmittelbar anschließenden Abstimmung die Universitätsprofessoren mehrheitlich dagegen aussprechen. Solange einem Institut nur ein im aktiven Dienstverhältnis stehender Universitätslehrer mit venia docendi zugeordnet ist, übt dieser die Funktion des Institutsvorstandes ohne Wahl aus."

Vorsitzende/r eines Fakultätskollegiums (§ 48 UOG 1993):

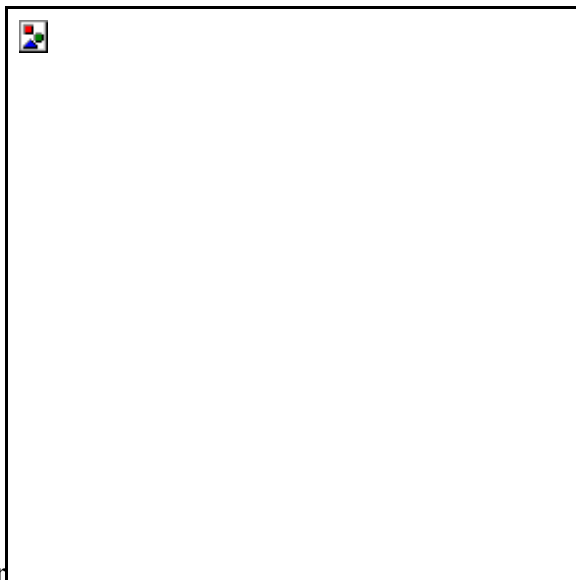
"(4) Der Vorsitzende des Fakultätskollegiums und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem *Kreis der Mitglieder des Fakultätskollegiums mit venia docendi* zu wählen."

Senatsvorsitzende/r (§ 51 UOG 1993):

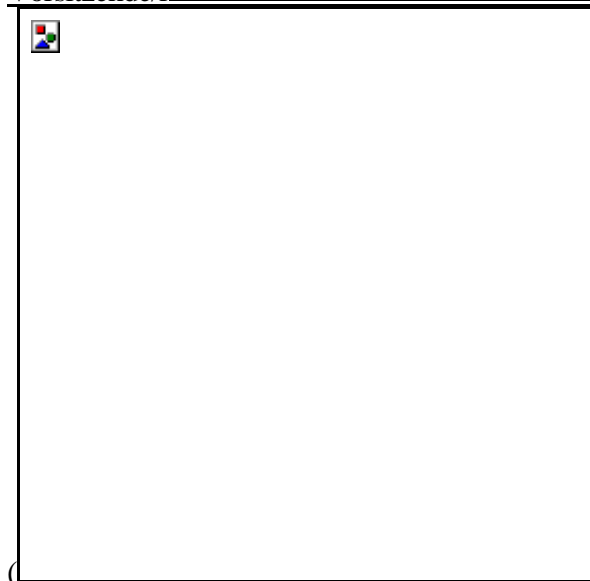
"(3) Der Vorsitzende des Senats und dessen Stellvertreter sind für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem *Kreis der Mitglieder des Senats mit venia docendi* zu wählen."

VizerektorIn (§ 54 UOG 1993):

"(3) Jeder Vizerektor ist von der Universitätsversammlung auf Vorschlag des Rektors für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen ... (4) Die Satzung hat festzulegen, ob ... die Funktion eines oder mehrerer Vizerektoren durch eine fachlich geeignete Person im Rahmen eines zeitlich befristeten, besonderen vertraglichen Dienstverhältnisses zum Bund oder durch einen *Universitätslehrer nebenamtlich* auszuüben ist."



Vorsitzende/r der Studienkommission



(§ 42 UOG 1993)

"(1) Der Vorsitzende der Studienkommission und dessen Stellvertreter sind von dieser für eine Funktionsperiode von zwei Jahren aus dem *Kreis der ihr angehörenden Universitätslehrer* zu wählen."

Die neue Situation:

Fakultätskollegien und Studienkommissionen als bedeutsame Organe gibt es nicht mehr. Durch die Zusammensetzung und die Bestellungsmodi ist es mehr als zweifelhaft, dass für Senatsvorsitz und Vizerektorat Mittelbauangehörige auch nur den Funken einer Wahlchance haben. Und für Institute wird ganz klar gestellt:

"Zur Leiterin ... einer Organisationseinheit mit Forschungs- und Lehraufgaben ... ist vom Rektorat auf Vorschlag der Universitätsprofessoren ... der betreffenden Organisationseinheit ein Universitätsprofessor zu bestellen." (§ 18 (5) UniG 2002)

Fazit: Leitungsfunktionen kommt im neuen Organisationsmodell des UniG 2002 große Bedeutung zu, da es de facto keine kontrollierenden Kollegialorgane mehr gibt. Aber trotz Beteuerung der Proponenten des Gesetzesentwurfes, die innere Organisation der autonomen Gestaltung zu überlassen, wird im UniG 2002 der Ausschluss von a.Univ.-Prof. von Leitungsfunktionen auf Gesetzesebene bis ins Detail festgeschrieben.

Die im bisherigen Organisationsrecht verankerte Möglichkeit der verantwortlichen und gestaltenden Leitung von Organen und Organisationseinheiten der Universität wird eliminiert. A.Univ.-Prof. werden zu subalternen Unterläufern auf Sachbearbeiterebene degradiert.

5. Überproportionaler Verlust an Mitbestimmungsmöglichkeiten

Durch die Mitbestimmung als Teil des Mittelbaues war es a.Univ.-Prof. - wie allen anderen Mittelbauangehörigen auch - möglich, wesentliche Aspekte der eigenen Arbeitsbedingungen mit einem universitätspolitisch bedeutsamen Gewicht mitzugestalten (insbesondere die Studienpläne, innerhalb derer die Lehre auszuüben ist; dazu Errichtung, Aufgabenbeschreibung und Gliederung von Instituten uvm.).

Dies ändert sich mit dem Gesetzentwurf dramatisch. Die Gruppe "wissenschaftlicher und künstlerischer MitarbeiterInnen" etc. gem. § 95 UniG 2002 wird insgesamt ihrer bisherigen Mitwirkungsrechte fast völlig und auch im Vergleich zu den Studierenden überproportional beraubt.

Die bisherige Situation

In allen Kollegialorganen, die die Grundlagen der Aufgabenerfüllung regeln und die monokratischen operativen Organe kontrollieren und bzw. auch wählen (Institutskonferenzen, Fakultätskollegien, Senat) ist der Mittelbau mit der Hälfte der Sitze der Universitätsprofessoren und jedenfalls mit demselben Gewicht wie die Studierenden vertreten ("Semiparität").

In den für die Studiengestaltung wesentlichen Studienkommissionen hat der Mittelbau dasselbe Gewicht wie die Gruppe der Studierenden und die der Universitätsprofessoren ("Drittelparität").

In der Universitätsversammlung, die das wichtigste monokratische Organ - Rektor und Vizerektorat - wählt, ist der Mittelbau viertelparitätisch und ebenfalls gleichgewichtig mit Universitätsprofessoren und Studierenden vertreten.

Die neue Situation:

In jenen Organen mit Entscheidungsbefugnis, in denen der Mittelbau noch beteiligt sein soll, wird gem. § 24 (3) UniG 2002 gesetzlich vorgeschrieben, dass Universitätsprofessoren die Mehrheit und Studierende ein Viertel der Sitze haben müssen, sowie dass auch die Gruppe des nicht wissenschaftlichen Personals vertreten sein muss. Dies gilt zuallererst für den neuen Senat, aber auch für das gem. § 17 (4) UniG 2002 mögliche entscheidungsbefugte Kollegialorgan für studienrechtliche Angelegenheiten.

Der Senat kann 12-24 Mitglieder haben. Im 12-köpfigen Senat bedeutet die gesetzliche Vertretungsregel für Gruppen: 7 ProfessorInnen, 3 Studierende, 1 Mittelbau, 1 nicht wissenschaftl. Personal. Bei 24 Mitgliedern sind es 13 ProfessorInnen, 6 Studierende, maximal 4 Mittelbau. Im schlechtesten Fall ist der Mittelbau also mit 33 % der Studierenden und 14 % der ProfessorInnen vertreten; im besten Fall sind es 66 % der Studierenden und 31 % der ProfessorInnen (gegenüber bisher 100 % der Studierendenstimmen und 50 % der ProfessorInnenstimmen).

Dem Senat kommen nur mehr zwei wirklich bedeutsame Entscheidungskompetenzen zu, die mit den bisherigen Entscheidungen in Kollegialorganen noch vergleichbar sind: Beschlussfassung über Curricula (= Studienpläne), Wahlvorschlag für den Rektor. Hinsichtlich dieser Kompetenzen ist der Mittelbau gegenüber der bisherigen Situation besonders "entmachtet": Studienkommission und Universitätsversammlung gaben dem Mittelbau dasselbe Gewicht wie ProfessorInnen und Studierenden (Drittel- bzw. Viertelparität, s.o.).

Und um ganz sicher zu gehen, wird selbst das Antragsrecht an den neuen Senat bei den Curricula den UniversitätsprofessorInnen der Studienrichtung vorbehalten (§ 24 Abs. 1 Z. 8 UniG 2002).

Fazit: Im Vergleich zur bisherigen Situation ist die Mitbestimmung des Mittelbaues nicht mehr existent. Das Hauptargument der Proponenten des vorliegenden Gesetzesentwurfes für die organisati-

onsrechtliche Überleitung der a.Univ.-Prof. in den neuen Mittelbau gem. § 95 UniG, nämlich dass diese hinsichtlich der Wahl in Kollegialorgane schon bisher dem Mittelbau zugerechnet wurden, kann angesichts dieser Eliminierung der Mitbestimmungsmöglichkeiten für diese Gruppe nur als zynische Verhöhnung empfunden werden.